

11.11.2024

## Kleine Anfrage 4756

des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD

### **Kinderschutz an Offenen Ganztagsgrundschulen. Wie will die Landesregierung die landesrechtlichen Regelungslücken schließen, auf die die Landschaftsverbände hingewiesen haben?**

Die Landschaftsverbände halten die landesrechtlichen Regelungen zum Kinderschutz an Offenen Ganztagsgrundschulen für unzureichend: „An den im Erlass festgehaltenen Regelungen ist kritisch zu bewerten, dass Personen wie Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten usw. auch ohne eine fachliche (sozial-)pädagogische Begleitung in der Offenen Ganztagsgrundschule tätig werden könnten. Hier erschließt sich nicht, wie die Ziele des Erlasses, ein attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes örtliches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches zu schaffen, erreicht werden können. Im Weiteren erscheint dabei problematisch, wie mit Blick auf diese Personengruppen die Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes NRW und des Schulgesetzes NRW sichergestellt werden können. Insbesondere mit Blick auf den Kinderschutz ist aus unserer Sicht zwingend, dass alle in der OGS tätigen Personen – wie grundsätzlich in der Jugendhilfe – ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.“

Zudem sind Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten bezüglich der Meldungen nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) zu allen am Lern- und Lebensort mit Kindern tätigen Personen festzulegen.“<sup>1</sup>

Eine Betriebserlaubnis ist nach dem Willen der Landesregierung für Träger des Offenen Ganztags nicht vorgesehen. Die Landesjugendämter erhalten keine Meldungen nach § 47 SGB VIII, obwohl es sich bei den Trägern des Offenen Ganztags in aller Regel um Jugendhilfeträger handelt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Gewalt oder pädagogischem Fehlverhalten in Einrichtungen des Offenen Ganztags in Nordrhein-Westfalen?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Landschaftsverbände, dass sichergestellt sein muss, dass alle in der OGS tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, um in diesem Bereich arbeiten zu können?

---

<sup>1</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-2007.pdf>

3. An welcher Stelle möchte die Landesregierung landesrechtliche Regelungen erlassen, um dies sicherzustellen?
4. Inwieweit wird die Landesregierung auf die Forderung der Landschaftsverbände eingehen, die eine Regelung über Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten der MiStra-Meldungen für alle Bereiche der Arbeit mit Kindern und somit auch für die Offenen Ganztagschulen befürwortet haben?
5. Wie wird die Landesregierung rechtlich darauf hinwirken, dass Grundschulen und Träger des Offenen Ganztags ein gemeinsames Kinderschutzkonzept erarbeiten und beschließen müssen?

Dr. Dennis Maelzer